

INGENIEURKAMMER HESSEN

Offizielle Kammer-Nachrichten und Informationen

www.ingkh.de November 2014

28. Fortbildungsseminar Tragwerksplanung

Auch in diesem Jahr fand das nunmehr 28. Fortbildungsseminar Tragwerksplanung der Vereinigung der Prüfingenieure für Baustatik in Hessen e.V. (VPIH) in der Stadthalle Friedberg statt. Mitveranstalter ist neben der Ingenieurkammer Hessen (IngKH) auch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Energie und Landesentwicklung (HMWEVL). Annähernd 900 Teilnehmer konnten zu dieser Tagesveranstaltung mit begleitender Fachausstellung im Foyer begrüßt werden.

Baudirektor Dr.-Ing. Dieter Pohlmann vom HMWEVL und der Präsident der IngKH eröffneten die Veranstaltung. Neun renommierte Referenten mit aktuellen Themen standen auf dem Programm und gewährleisteten eine interessante Fachveranstaltung für Ingenieure. Die Qualitätssicherung auf diesem wichtigen Fachgebiet des Ingenieurwesens setzt eine kontinuierliche Fortund Weiterbildung voraus. Mit dieser Veranstaltung leisten wir gemeinsam einen wertvollen Beitrag für die Fort- und Weiterbildung der Ingenieure in Hessen.

Zudem informierten Unternehmen in der begleitenden Fachausstellung über Branchenneuheiten und regten die Besucher zum Erfahrungsaustausch und Netzwerken an.

Auch die Ingenieurkammer Hessen und die Ingenieur-Akademie Hessen GmbH präsentierten sich mit einem Infostand.

Frau Tump, Herr Starfinger, Frau Lau-



Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. Udo F. Meißner, Präsident der Ingenieurkammer Hessen

risch und Frau Schardt beantworteten die Fragen zur Mitgliedschaft, zu den Eintragungsvoraussetzungen in den verschiedenen Fachlisten und stellten das Dienstleistungsangebot der Ingenieurkammer und der Ingenieur-Akademie vor.

Planung und Konzeption dieser weit über die Landesgrenzen hinweg bekannten und geschätzten Fachveranstaltung wurde auch in diesem Jahr durch Dr.-Ing. Ulrich Deutsch, Vorstandsmitglied der IngKH und Vorsitzender des VPIH, geleistet. Er wählte Vorträge aus Bereichen wie beispielsweise Eurocodes, Stahl- und Hochbau sowie Praxisvorträge über Baukonstruktion.

Aus dem Umfeld der novellierten Eurocodes referierte Prof. Dr.-Ing. Gerd Wagenknecht (THM Gießen) und informierte im Speziellen über die Komponentenmethode EC3. Prof. Dr.-Ing.



Dr.-Ing. Ulrich Deutsch, Vorsitzender des Vereins der Prüfingenieure für Baustatik in Hessen e.V., Vorstandsmitglied IngKH

Agnes Weilandt (Frankfurt Universitiy of Applied Science / B+G Bollinger und Grohmann, Frankfurt) referierte im Anschluss zum Thema Überdachungen für die Eingangstore der Messe Frankfurt – Generativer Ansatz für ortsspezifische Tragwerke zu einem im Rhein-Main-Gebiet renommierten Ingenieurprojekt. Dr.-Ing. Michael Eisfeld M.Sc. referierte zum Thema Qualitätssicherung von statischen Berechnungen mittels Einflussfunktionen.

Nach der ersten Kaffeepause gab Prof. Dr.-Ing. Leander Bathon (THM Wiesba-

INHALT	
Tragwerksplanertag	1
Fachgruppe vor Ort	3
TIPP des Monats	5
Termine	5
Akademie	6

den), selbst Prüfingenieur, lebhaften Einblick in das nachhaltige Bauen im Holzverbundbau: Dabei wurden renommierte internationale Projekte sowie zukunftsweisende Detailkonstruktionen auch im Umfeld von Holz-, Stahl- und Klebeverbundverbindungen erläutert. Im Anschluss folgte das Referenten-Duo der HILTI Deutschland AG, Dr.-Ing. Oliver Geibig und Dipl.-Ing. Matthias Köplin, und zeigte Innovationen und Praxisausführungen für nachträgliche Bewährungsanschlüsse.

Nach der Mittagspause übernahm Kammermitglied und öffentlich bestellter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden, Dipl.-Ing. Gerhard Klingelhöfer. Er referierte zum Thema Fehlervermeidung bei der Planung von erdseitigen Bauwerksabdichtungen und WU-Betonkonstruktionen im Hochbau.

Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schrod der Adicon Gesellschaft für Bauwerksabdichtung wies auf die Notwendigkeit von ergänzenden Abdichtungsmaßnahmen bei hochwertiger Nutzung der WU-Konstruktion hin. Dipl.-Ing. Maik Reininger-Behrenroth und Dipl.-Ing. Hartmut Paul referierten gemeinsam sehr anschaulich zur Sprengung des AfE-Turms der Goethe Universität in Frankfurt und erläuterten die Maßnahmen zum Schutz der U-Bahn-Röhren sowie der städtischen Entwässerungskanäle.

Torsten Löser von Tek-ton ASS informierte über die aktuelle Situation der



Infostand von Ingenieurkammer Hessen und Ingenieur-Akademie Hessen GmbH, v.l.n.r.: Nadine Tump, Dipl.-Ing. (FH) Peter Starfinger, Sabrina Schardt.

Berufshaftpflichtversicherungen sowie die Optionen einzelner Ingenieurbüros seitens ihrer Unternehmensformwahl.

Dipl.-Ing. (FH) Peter Starfinger, Geschäftsführer der Ingenieur-Akademie Hessen GmbH (IngAH), stellte den Teilnehmern die wesentlichen Neuerungen der novellierten Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) vor. Dabei verwies er auf die Änderungen im Energieausweis für Wohn- und Nichtwohngebäude, die verpflichtende Registrierung von Energieausweisen sowie auf die Einführung eines unabhängigen Stichprobenkontrollsystems. Neben Änderungen beim Bauen im Bestand erläuterte er außerdem den derzeitigen Stand zum Thema Energie-Effizienz-Expertenliste. Abschließend erläuterte er den Teilnehmern den Einsatz und Umgang von Wärmebildkameras anhand zahlreicher Beispiele der Gebäude- und Anlagenthermografie.

Abschließend dankte Dr.-Ing. Ulrich Deutsch den Referenten und Teilnehmern für die außerordentlich erfolgreiche Veranstaltung. Er lobte die mittlerweile unangefochtene Tradition der Tagung auf höchstem Niveau und versprach auch für das kommende Jahr eine informative und hochkarätige Veranstaltung.

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner Präsident der Ingenieurkammer Hessen

Dipl.-Ing. Jürgen Wittig, ÖbVI Vizepräsident der Ingenieurkammer Hessen



Fachgruppe Sachverständigenwesen besucht Opel Test Center

Auf Initiative von Dipl.-Ing. Rafael Haack, 2. Stellvertreter der Fachgruppe Sachverständigenwesen, haben 14 Mitglieder der Ingenieurkammer Hessen am 23. September 2014 das Opel Test Center (OTC) in Rodgau-Dudenhofen besichtigt.

Das OTC wurde 1966 eröffnet und hat eine Fläche von 2,8 Mio. m² und beschäftigt ca. 300 Personen. Insgesamt werden bis zu 150 Dauerversuchsfahrzeuge je Jahr betreut. Zurzeit finden im OTC große Baumaßnahmen statt. Der Hauptbestandteil besteht in dem Bau einer ca. 2.300 m langen Geraden parallel zur L3116. Auf dieser Strecke können dann die Versuche durchgeführt werden, die zurzeit auf dem stillgelegten NATO Flughafen Pferdsfeld stattfinden.

Nach einem kurzen Vortrag über das OTC fuhren die Teilnehmer mit 6 Fahrzeugen über die diversen Teststrecken, wobei vier aus dem Teilnehmerkreis als Fahrer die Strecken selbst befuhren.

Es wurden dabei die vierspurige 4,8 km lange Hochgeschwindigkeits-Rundbahn für Fahrten bis 250 km/h, die Großblockwellen-, Waschbrett-, 30 % Steigungs-,



20 % Steigungs- und Betonfahrbahnstrecke befahren, um nur die markantesten zu nennen. Auf diese Weise werden unterschiedliche Alterungsprozesse mit den Fahrzeugen abgebildet. Die Großwellenbahn, auch Marterstrecke genannt, hat z.B. einen Alterungsprozess von 1 zu 75, d.h. ein gefahrener Kilometer auf dieser Teststrecke entsprechen 75 (durchschnitts) Kundenkilometern. Die durchschnittliche Laufleistung eines 10 Jahre alten Opels (über alle Typen) liegt bei ca. 160.000 km. So können ca. 99,8 Prozent aller Kundenfahrzeuge abgebil-

det werden. Auf dem großen Kreiskurs werden Kilometer "gefressen".

Je nach Fahrzeugtyp und Anforderungen werden andere Durchschnittslaufleistungen erzielt, so dass das OTC durch eine Aneinanderreihung der Teststrecken die jeweils zu erreichende Laufleistung abbilden kann.

Dipl.-Ing. Rafael Haack Stellvertretender Vorsitzender Fachgruppe Sachverständigenwesen

Aktuelles Urteil: Photovoltaikanlagen als Bauwerke

Das Problem

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Bestandsgebäuden oder als Freiflächenanlagen wird mit Sicherheit noch solange fortbetrieben, als die Bundesregierung nach wie vor Einspeisevergütungen garantiert.

Dass die Einrichtung von Photovoltaikanlagen, die individuell geplant und errichtet werden, dem Werkvertragsrecht unterliegen, leuchtet ein. Unsicherheit besteht aber darüber, ob Photovoltaikanlagen Bauwerke i. S. des §§ 438 Abs. 1 Nr. 2a, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB darstellen, da sich danach die Gewährleistungsverpflichtungen auf derartige Bauwerke richten, auch auf deren Planung und Objektüberwachung. Weiterhin ist ein Problem, ob Photovoltaikanlagen, soweit Sie Bauwerke sind, in der Planung und Objektüberwachung auch über die HOAI vergütet werden müssen.

Das OLG München hat sich mit dieser Problematik befasst und erklärt, dass Photovoltaikanlagen Bauwerke seien, obwohl die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist, dürfte sie zutreffend sein (OLG München, Urt. v. 10.12.2013 – 9 U 543/12 – Bau (nicht rechtskräftig), NZBau 3/2014, 117 ff.).

Der Fall

Ein Bauherr beauftragte eine Unternehmung mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage. Die Unternehmung montierte die Anlage auf dem Dach eines Bestandsgebäudes und im Inneren des Bestandsgebäudes. Es stellte sich heraus, dass die Anlage fehlerhaft war, weil sie nicht die in einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ausgeführten Leistungen erbrachte. In dem sich anschließenden Gewährleistungsprozess stritten die Parteien um die Frage, ob der Unternehmer lediglich einzelne Teile zur Errichtung einer Photovoltaikanlage geliefert hätte oder ob die Anlage zusammengesetzt

und zusammengeplant als funktionsfähiges Bauwerk auf und in einem Bestandsgebäude anzusehen sei. Hierzu meint dass OLG München, dass ähnlich wie bei Leistungen zu Elektro- oder Sanitärinstallationen nicht der Kauf der einzelnen Elektro- oder Sanitärobjekte im Vordergrund des Vertrages stünde, sondern der Zusammenbau der einzelnen Teile und damit einhergehend die Beratung und die Montage der einzelnen Photovoltaikelemente. Nach Auffassung des Gerichtes ist eine individuell geplante und zusammengesetzte Photovoltaikanlage ein Bauwerk, auch wenn der Warenwert der einzelnen Komponenten der Anlage den Dienstleistungswert der Montage und Inbetriebnahme erheblich übersteige. Damit unterliege die Voltaikanlage den Gewährleistungsansprüchen des Kauf- oder Werkvertrages und damit einer Verjährungsfrist von 5 Jahren.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass eine individuell geplante und errichtete Anlage ein Bauwerk sei, welches durch Verwendung von Arbeit und Material in Verbindung mit dem Erdboden eine hergestellte unbewegliche Sache sei, wenn sie sich wegen ihrer Größe und ihres Gewichtes nur mit großem Aufwand vom Grundstück selbst oder dem als Basis dienenden Bestandsgebäudes trennen ließe. Im vorliegenden Fall sollte die großflächige Montage von 335 Solarmodulen auf einem Dach individuell geplant werden, denn die Montageelemente mussten dauerhaft und regendicht in die bestehende Dachdeckung eingefügt werden. Genauso musste die Durchdringung des Daches oder der Gebäudeaußenhaut durch die ins Innere führende Verkabelung dauerhaft und wetterbeständig sein. Darüber hinaus wurde das Bestandsgebäude für die Anlage auch als Technikraum verwendet, weil dort Wechselrichter sowie die Steuerungsund Kontrollanlage einschl. EDV eingebaut werden musste. Im Brandfalle mussten löschtechnische Kriterien erfüllt sein, nämlich ob die Dacheindekkung von außen zugänglich war oder ob diese durch die fest montierten Solarmodule verdeckt war.

Hinzu trat, dass für die Solarflächen eine eigene Statik erstellt werden musste, welche das Eigengewicht der Anlage berücksichtigte, den Winddruck, der auf der Anlage lastete, sowie die Gesamtanpassung der Anlage an die bestehende Statik.

Alle diese Kriterien würden zusammen betrachtet reichen, die Solaranlage als Bauwerk zu betrachten mit der Konsequenz, dass honorarrechtlich das Bauwerk in § 41 Ziff. 7 HOAI als sonstiges Bauwerk einzuordnen ist, mit der weiteren Konsequenz, dass dieses Einzelbauwerk in seiner statischen Planung nach §§ 49 ff. HOAI zu betrachten und zu honorieren ist.

Ungewöhnlicherweise vertritt die amtliche Begründung zur HOAI die Auffassung, dass Stromerzeugungsanlagen keine Ingenieurbauwerke seien, da sie nicht in den Bereich der Legaldefinition des § 41 HOAI fallen würden. Dort werden Elektrizitätswerke oder Versorgungsleitungen über Land nicht als Ingenieurbauwerke anerkannt mit der Konsequenz, dass die Leistungen hierfür preisrechtlich über die HOAI nicht geregelt seien.

Diese Überlegung des Verordnungsgebers, die in der HOAI selbst nirgendwo einen Niederschlag findet und ursprünglich wohl für Transformatoren gelten sollte, ist auf das Einzelbauwerk Photovoltaikanlage mit Sicherheit nicht anwendungsfähig. Die Elektrizitätserzeugung über Photovoltaikanlagen war dem Verordnungsgeber bei der Ursprungs-

HOAI nicht vor Augen. Die ursprüngliche amtliche Begründung ist aber immer weiter kritiklos in die aktuellen amt-Begründungen übernommen worden. Richtig stellt das OLG Koblenz in einer Entscheidung vom 06. Dezember 2013 - 10 U 344/13 -; BauR 5/2014, 862 ff. deshalb fest, es sei nicht maßgeblich, welche Auffassung ein Bundesministerium zur HOAI habe. Es käme auf die tatsächliche Rechtslage an, die nicht in der Begründung oder einem Erlass eines Bundesministeriums Niederschlag finden würde. Aus diesem Grunde sind Photovoltaikanlagen als Ingenieurbauwerke, soweit sie auf Bestandsgebäuden aufgebaut werden, als auch wenn sie als Flächenanlagen aufgebaut werden, Bauwerke und zwar Einzelbauwerke nach § 41 Ziff. 7 HOAI.

Eine weitere auftretende Frage ist, ob das Bauwerk Photovoltaikanlage selbst auch noch über § 53 ff. HOAI (Technische Ausrüstung) abgerechnet werden kann in seiner Technischen Ausrüstung. Da in den 8 Anlagengruppen der DIN 276 aber nur Eigenstromanlagen erfasst werden über die Kostengruppe 442 der DIN 276-1: 2008-12, dürfte eine Abrechnung der Photovoltaikanlage selbst als TGA für das Bauwerk Photovoltaikanlage nicht möglich sein, dies bedeutet aber, dass gleichwohl die Planung der Solarmodule, die untereinander aufwendig verkabelt mit Wechselrichtern versehen werden müssen usw. mit Kontrollund Steuerungsanlagen, die ihrerseits programmiert werden müssen, nicht honorarfrei geschehen kann. Über diese Planung wäre dann eine gesonderte Honorarvereinbarung zu treffen.

RA Prof. Dr. Sangenstedt Email: sangenstedt@caspers-mock.de 12.05.2014

TIPP des Monats Grobes Verschulden bei elektronischen Steuererklärungen

Eine fehlende Eingabe bei der elektronischen Steuererklärung wertet der Bundesfinanzhof als grobes Verschulden des Steuerzahlers, womit eine nachträgliche Korrektur des Steuerbescheids nicht möglich ist. Auch ein bereits bestandskräftiger Steuerbescheid kann noch geändert werden, wenn der Steuerzahler kein grobes Verschulden daran hat, dass die zur Änderung führende Tatsache erst später bekannt wurde. Der Bundes-

finanzhof hat jetzt entschieden, dass eine fehlende Eingabe in einer elektronischen Steuererklärung mit ELSTER durchaus ein grobes Verschulden sein kann und nicht nur ein reiner Eingabefehler. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass ELSTER keinen vollständigen Ausdruck der Steuererklärung liefert, sondern nur die Werte ausgibt, die der Steuerzahler erfasst hat.

(Quelle: Horst & Hufer)

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Urkunden

Folgende durch Verlust abhanden gekommene oder nach Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. Eintragung in den Listen und Verzeichnissen der Ingenieurkammer Hessen nicht zurück gegebene Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt:

Dipl.-Ing. Reinhard Flügel

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Wärmeschutz vom 04. Februar 2010 unter der Nr. W-1642A-IngkH

Terminkalender

Unsere Termine erfahren Sie auch über das Internet unter **www.ingkh.de**. Soweit nicht anders ausgewiesen, finden die Sitzungen im Seminarraum der Geschäftsstelle der IngKH in Wiesbaden statt.

Fachgruppensitzungen

Fachgruppe baulicher Brandschutz 19.11.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden Brandschutzplanertag 2015 am 24.04.2015

Fachgruppe Bau

23.02.15, 16:00 Uhr, Wiesbaden 27.04.15, 16:00 Uhr, Wiesbaden 22.06.15, 16:00 Uhr, Wiesbaden 14.09.15, 16:00 Uhr, Wiesbaden

Fachgruppe Energieeffizienz 01.12.2014, 16:00 Uhr, Frankfurt Fachgruppe Sachverständigenwesen 25.11.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden

Fachgruppe Vermessung und Liegenschaftswesen

26.02.2015, 16:00 Uhr, Wiesbaden 09.06.2015, 16:00 Uhr, Wiesbaden 10.09.2015, 16:00 Uhr, Wiesbaden 11/2015 vor der MGV

<u>Arbeitskreissitzungen</u>

Arbeitskreis Honorarfragen und Marketing

27.11.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden

<u>Termin Eintragungsaus-schüsse</u>

Beratende Ingenieure

18.11.2014, Wiesbaden, 15:00 Uhr

Bauvorlagenberechtigung

03.12.2014, Wiesbaden, 10:00 Uhr

Impressum:

Herausgeber:

Ingenieurkammer Hessen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Dipl.-Finw. (FH) Bernd Haug, Geschäftsführer, V.i.S.d.P.

Gustav-Stresemann-Ring 6, 65189 Wiesbaden Tel.: 0611 - 97 45 7 - 0 Fax: 0611 - 97 45 7 - 29

E-Mail: info@ingkh.de Internet: www.ingkh.de Redaktion: Barbara Schöneburg, M.A., V.i.S.d.P., Dipl.-Ing. (FH) Peter Starfinger, Dipl.-Kffr. Bettina Bischof (Univ.), Dipl.-Ing. Dörthe Laurisch, Claudia Winderlich

Mit Namen oder Initialen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers dar. Die Beilage ist Bestandteil des DIB.

Redaktionsschluss 17.10.2014.

Die DIB-Hessen-Beilage und alle in ihr veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Für den Inhalt der Beiträge ist der jeweilige Autor verantwortlich. Das Veröf-

fentlichungsrecht für die zur Verfügung gestellten Bilder und Zeichnungen ist vom Verfasser einzuholen.

Die IngKH bittet darum, Manuskripte an die Redaktion zu senden. Diese behält sich vor, Beiträge zu kürzen und gegebenenfalls um eine Kontaktadresse des Autors zu ergänzen.

Redaktionsschluss ist jeweils spätestens fünf Wochen vor dem Erscheinungstermin.

Die nächste DIB-Hessen-Beilage erscheint am 18.12.2014.

Ingenieur-Akademie Hessen GmbH



Eine hundertprozentige Tochter der Ingenieurkammer Hessen

www.ingah.de November 2014

Seminare 2014 / 2015

Fachplanertage						
Nr.	Datum	Ort	Titel	UE	Fachlisten	Preise*
60-14	21.11.2014	Limburg	4. Fachplanertag Erneuerbare Energien IngKH	8	NBVO / BVB	100,- / 150,-
01-15	24.04.2015	Friedberg	13. Fachplaner Brandschutz IngKH	8	BVB / NBS	100,- / 150,-

Konstruktiver Ingenieurbau



Nr.	Datum	Ort	Titel	UE	Fachlisten	Preise
06-15	11.02.2015	Wiesbaden	Komponentenmethode nach EC 3	8	NST / BVB	170/220
05-15	20.02.2015	Wiesbaden	Stahlbau nach EC 3	8	NST / BVB	170/220
23-15	14.04.2015	Wiesbaden	Aluminiumkonstruktionen nach EC 9	8	NST / BVB	170/220

Recht



Nr.	Datum	Ort	Titel	UE	Fachlisten	Preise
77-14	09.12.2014	Wiesbaden	EnEV und EEWärmeG – Risiken kennen und regeln	8	NWS/BVB	170,-/220,-

Brandschutz



Nr.	Datum	Ort	Titel	UE	Fachlisten	Preise
10-15	20.02.2015 17.07.2015	Friedberg	Fachplaner Brandschutz IngKH inkl. Workshop und Prüfung	84	NBS/BVB	1.375/1.925

Sonstiges



Nr.	Datum	Ort	Titel	UE	Fachlisten	Preise
76-14	24.11.2014	Wiesbaden	Berufliches Schreiben für Ingenieure	8		170/220
59-14	03.11.2014	Wiesbaden	Innovativ und kreativ Präsentieren	8	BVB	170/220
75-14	05.11.2014	Wiesbaden	Englisch für Bauingenieure	8	BVB	170/220

Baumanagement



Nr.	Datum	Ort	Titel	Std.	Fachlisten	Preise
74-14	17.11.2014	Wiesbaden	Prozessorientierte Projektbearbeitung mit u. ohne HOAI	8	8 BVB	170/220
44-14	10.12.2014	Wiesbaden	Richtiger Umgang mit Arbeitsvorbereitung, VOB Schriftverkehr und BGK Ausgleichsberechnung	8	8 BVB	170/220
45-14	11.12.2014	Wiesbaden	Behinderung, Bauzeitverläng. und Nachtragsberechnung	8	8 BVB	170/220

Energieeffizienz



Nr.	Datum	Ort	Titel	UE	Fachlisten	Preise
07-15	07.02.2015	Wiesbaden	Lüftungskonzepte für Wohngebäude nach DIN 1946-6	8	NWS/BVB	170,-/220,-

Gerne informieren wir Sie regelmäßig über unser aktuelles Seminarprogramm. Anmeldung zum Newsletter über unsere Website www.ingah.de oder diesen QR-Code:

^{*} Preise Mitglieder / Sonstige Teilnehmer in Euro + MwSt. Bei Buchung eines Einzelseminars bis zu 6 Wochen vor Veranstaltungstermin gewähren wir einen Frühbucherrabatt von 10 % auf den Nettopreis. Informationen zu den Seminaren und Seminarreihen, Termine und Preise sowie Anmeldung unter: www.ingah.de. Bei Fragen oder Anregungen kontaktieren Sie uns bitte telefonisch oder per E-Mail.





IngAH GmbH | Gustav-Stresemann-Ring 6 | 65189 Wiesbaden Telefon 0611-450 438 0 | Fax: 0611-450 438 49 www.ingah.de | Email: info@ingah.de